

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

**Entwicklung sogenannter Outlaw Motorcycle Gangs
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Fragen – soweit sie die Zuständigkeiten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz betreffen (z. B. bezüglich des Verfahrensausgangs) – erfolgte mittels Recherchen im dortigen Vorgangssystem MESTA und den dort hinterlegten Informationen.

1. Wie hat sich die Rockerszene in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2023 entwickelt [bitte einzeln nach polizeilich relevanten Rockergruppierungen (OMCG), Supportergruppierungen und rockerähnlichen Gruppierungen unter Angabe der Anzahl ihrer Mitglieder und Ortsvereine (Charter bzw. Chapter) aufgliedern]?

Bei der Bekämpfung der „Rockerkriminalität“ kommen zum Teil auch verdeckte polizeiliche Maßnahmen zum Einsatz. Daher können hier aus Gründen des Methoden- und Quellenschutzes keine detaillierten Angaben zur Verteilung der einzelnen Mitglieder auf konkrete Outlaws Motorcycle Gangs (OMCG) gemacht werden.

In Mecklenburg-Vorpommern sind aktuell folgende OMCG polizeilich bekannt:

- Hells Angels MC Baltic Coast (Rostock)
- Hells Angels MC Rostock
- Bandidos MC Anklam
- Bandidos MC NB-City (East Line)
- Bandidos MC Rügen
- Bandidos MC Stralsund (Baltic)
- Bandidos MC Greifswald (Iron East)
- Bandidos East Gate (Wesenberg)
- Gremium MC Schwerin
- Born To Be Wild MC Rostock
- Kanun MC (nur 2023)

Die Gesamtzahl der in diesen OMCG organisierten Personen beläuft sich auf ca. 130.

Mit Ausnahmen des Born To Be Wild MC Rostock und des Kanun MC hat jeder Klub eine oder mehrere Supportergruppierungen. Die Supporterszene in Mecklenburg-Vorpommern unterliegt sowohl in der Anzahl der Gruppierungen als auch in ihrer Gruppengröße einer fortlaufenden Veränderung. So waren der Landespolizei im Jahr 2023 14 Gruppierungen mit ca. 130 Mitgliedern und im Jahr 2024 17 Gruppierungen mit ca. 120 Mitgliedern bekannt.

Der Hells Angels MC ist vordergründig in den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Rostock, Landkreis Rostock und Ludwigslust-Parchim vertreten. Der Bandidos MC konnte in den Landkreisen Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte mit Chapters und Supportergruppierungen festgestellt werden. Der Gremium MC ist mit Supportern in Schwerin bekannt. Der Born to be Wild MC ist in Rostock vertreten. Im Jahr 2023 konnten vereinzelt Personen des Kanun MC festgestellt werden, die sich im Raum Rostock aufhielten.

Die Existenz rockerähnlicher Gruppierungen in den Jahren 2023 und 2024 in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht polizeilich bestätigt.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Aktivitäten der einzelnen polizeilich relevanten Rockergruppierungen in sozialen Netzwerken vor?
 - a) In welchem Umfang hat sich dies in den vergangenen Jahren entwickelt?
 - b) Ergibt sich daraus nach Ansicht der Landesregierung ein gewisses Bedrohungspotenzial?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Aktivität in den sozialen Netzwerken durch Mitglieder von OMCG und deren Supportern ist unterschiedlich. Dabei scheint die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung keine Rolle zu spielen.

Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass es eine individuelle Vorliebe der jeweiligen Person ist, wie intensiv die sozialen Netzwerke bedient werden. Das zeigt sich u. a. in den Inhalten, die veröffentlicht werden. So werden persönliche Informationen, wie die letzte Urlaubsreise, der Besuch eines Fußballspiels oder politische Statements, veröffentlicht. In einigen Fällen bewerben die Personen auch ihr eigenes Unternehmen oder Geschäft.

Das Veröffentlichende von Informationen, die Bezüge zur OMCG-Szene aufzeigen, nimmt seit mehreren Jahren stetig ab. Gleichzeitig nimmt die Nutzung von Funktionen der jeweiligen Plattform zu, die das Teilen von Informationen gezielt einschränkt, wie beispielsweise „Dieser Post ist nur für Freunde einsehbar“. Häufig ist der gesamte Account auf „Privat“ eingestellt, sodass Inhalte nur von einem selbstgewählten Userkreis eingesehen werden können.

Insgesamt ist zu beobachten, dass die Aktivitäten der OMCG und deren Supporter seit mehreren Jahren fortwährend abnehmen. Ein Bedrohungspotenzial aus diesen Aktivitäten (Social Media) lässt sich daraus derzeit nicht erkennen.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren mit Rockerbezug wurden seit dem Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet?
Mit welchem Ergebnis wurden diese abgeschlossen?

Zur Beantwortung der Frage werden nur Verfahren berücksichtigt, wenn sie unter mindestens einer der folgenden Deliktgruppen fallen:

- Gewaltkriminalität [Mord § 211 Strafgesetzbuch (StGB), Totschlag § 212 StGB, Körperverletzung §§ 223 ff. StGB, Raub § 249 StGB, Erpressung § 253 StGB, Räuberische Erpressung § 255 StGB, Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB, Geiselnahme § 239b StGB, Bedrohung § 241 StGB]
- Rauschgiftdelikte (Verstöße gegen das BtMG, Raub zur Erlangung von BtM)
- Waffen-/Sprengstoffkriminalität (Verstöße gegen das WaffG und KriegswaffenKG)
- Sexualdelikte (Vergewaltigung § 177 StGB, sexuelle Nötigung § 178 StGB, Zuhälterei § 181a StGB, Ausbeutung von Prostituierten § 180a StGB, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung § 232 StGB)
- Wirtschaftskriminalität (Betrugsdelikte §§ 263 ff. StGB)
- Eigentumskriminalität (Diebstahlsdelikte §§ 242 ff. StGB, Hehlerei §§ 259 ff. StGB)
- Staatsschutzdelikte (beispielsweise §§ 84 ff., §§ 129 ff. StGB)
- Sonstiges (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte o. Ä. §§ 113 ff. StGB, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte § 261 StGB, Urkundenfälschung § 267 StGB)

Maßgeblich hierfür sind dabei die vom Bundeskriminalamt (BKA) für die Erstellung des Bundeslagebildes „Rockerkriminalität“ angewandten Auswahlkriterien.

Aufgrund der Fragestellung nach Ermittlungsverfahren mit „Rockerbezug“ wurden in der nachstehenden Tabelle 1

- a) Strafverfahren berücksichtigt in denen mindestens eine Person als Tatverdächtige oder Beschuldigte geführt und zum Tatzeitpunkt einer Outlaw Motorcycle Gangs aus Mecklenburg-Vorpommern zugerechnet wird,
- b) Strafverfahren aufgeführt, in denen Mitglieder von OMCG als Zeuge geführt werden, sofern diese Verfahren zur Erhellung von organisierten Kriminalitätsstrukturen als relevant eingeschätzt werden.

Es handelt sich bei diesen Verfahren nicht nur um Verfahren im Sinne der Definition „Rockerkriminalität“ des BKA:

„Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Rockerkriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens.“

Tabelle 1

Nr.	hauptverletzte Rechtsnorm	Verfahrensstand/-ausgang
2023		
1	§ 223 StGB Körperverletzung	Erledigungsdatum – 5. September 2024 Einstellung – kein hinreichender Tatverdacht
2	§ 246 StGB Unterschlagung	endgültige Einstellung gemäß § 154 Absatz 1 StPO am 30. Dezember 2024
3	§ 253 StGB Erpressung	Erledigungsdatum – 24. Januar 2024 Einstellung – § 170 Absatz 2 StPO – keine Straftat
4	§ 259 StGB Hehlerei	§ 170 Absatz 2 StPO Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts
5	§ 246 StGB Unterschlagung	Erledigungsdatum – 16. Oktober 2023 Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe; Amtsgericht: § 153a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen)
6	§ 130 StGB Volksverhetzung	Einstellung § 170 Absatz 2 StPO am 5. September 2024
7	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	vorl. Einstellung § 154 Absatz 1 StPO am 19. August 2024
8	§ 125 StGB Landfriedensbruch	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
9	§ 261 StGB Geldwäsche	vorl. Einstellung § 154 Absatz 1 StPO
10	§ 223 StGB Körperverletzung	Rechtskraftdatum – 15. April 2024 Anordnungsart – Geldstrafe i. H. v. 40 Tagessätzen á 10 Euro
11	§ 223 StGB Körperverletzung	endgültige Einstellung § 154 Absatz 1 StPO im Hinblick auf lfd. Nr. 10

Nr.	hauptverletzte Rechtsnorm	Verfahrensstand/-ausgang
2023		
12	§ 223 StGB Körperverletzung	Erledigungsdatum – 28. Dezember 2023 Einstellung – §§ 170 Absatz 2, 376 ff. StPO (Privatklageweg)
13	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	§ 170 Absatz 2 StPO – kein Täter ermittelt keine Rockerkriminalität gem. Definition
14	§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Besitz)	Erledigungsdatum – 12. März 2024 kein hinreichender Tatverdacht
15	§ 241 StGB Bedrohung	Erledigungsdatum – 11. Juli 2023 Einstellung – §§ 170 Absatz 2, 376 ff. StPO (Verweis auf den Privatklageweg) keine Rockerkriminalität gemäß Definition Zugehörigkeit des Beschuldigten zu Rockermilieu
16	§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung	Erledigungsdatum – 15. Mai 2024 – § 153a Absatz 1 2 Nr. 2 StPO (Absehen von der Strafverfolgung unter Auflagen und Weisungen: Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse) keine Rockerkriminalität gemäß Definition Zugehörigkeit des Beschuldigten zu Rockermilieu
17	§ 223 StGB Körperverletzung	Erledigungsdatum – 31. Januar 2024 § 154 Absatz 1 StPO (unwesentliche Nebenstraftat) keine Rockerkriminalität gemäß Definition Zugehörigkeit des Beschuldigten zu Rockermilieu
18	§ 246 StGB Unterschlagung	Erledigungsdatum – 1. August 2023 kein hinreichender Tatverdacht
19	§§ 185, 240, 241 StGB	Erledigungsdatum – 2. Juli 2024 Einstellung – §§ 170 Absatz 2, 376 ff. StPO (Privatklageweg)
20	§ 241 StGB Bedrohung	Erledigungsdatum – 2. Juli 2024 Einstellung – §§ 170 Absatz 2, 376 ff. StPO (Privatklageweg)
21	§ 223 StGB Körperverletzung	Erledigungsdatum – 9. April 2024 Einstellung – § 170 Absatz 2 StPO – Verfahrenshindernis
22	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen keine Rockerkriminalität gemäß Definition
23	§ 242 StGB Diebstahl	Erledigungsdatum – 13. April 2023 Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO – kein hinreichender Tatverdacht keine Rockerkriminalität gemäß Definition

Nr.	hauptverletzte Rechtsnorm	Verfahrensstand/-ausgang
2023		
24	§ 20 VereinsG, § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	endg. Einstellung am 22. März 2024 gemäß § 154 Absatz 1 StPO keine Rockerkriminalität gemäß Definition
25	§ 29a Absatz 1 Nr. 2 BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Herstellen einer ausgenommenen Zubereitung)	Einstellung am 11. Oktober 2023 nach § 170 Absatz 2 StPO – kein hinreichender Tatverdacht
26	§ 52 WaffG (Strafvorschriften nach dem Waffengesetz)	Erledigungsdatum – 27. November 2023 § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen: Geldauflage 300 Euro an Landeskasse)
27	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Rechtskraftdatum – 3. November 2023 Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Dauer 4 Monate
28	§ 263 Absatz 1 StGB Betrug	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen keine Rockerkriminalität gemäß Definition
29	§ 241 StGB Bedrohung	Erledigungsdatum – 9. Oktober 2023 Einstellung – § 170 Absatz 2 StPO – keine Straftat
30	§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Besitz)	Rechtskraftdatum – 6. Mai 2023 Anordnungsart – Geldstrafe 45 Tagessätze á 15 Euro
2024		
31	§ 263a StGB Computerbetrug	Erledigungsdatum – 23. August 2024 kein hinreichender Tatverdacht
32	§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Besitz)	Erledigungsdatum – 10. April 2024 kein hinreichender Tatverdacht
33	§ 261 StGB Geldwäsche	Erledigungsdatum – 25. September 2024 kein hinreichender Tatverdacht
34	§ 241 StGB Bedrohung	Erledigungsdatum – 18. Dezember 2024 § 154 Absatz 1 StPO (unwesentliche Nebenstraftat)
35	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
36	§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Besitz)	Erledigungsdatum – 11. Dezember 2024 kein hinreichender Tatverdacht
37	§ 95 AMG (Strafvorschriften nach dem Arzneimittelgesetz)	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen

Nr.	hauptverletzte Rechtsnorm	Verfahrensstand/-ausgang
2024		
38	§ 22a KrWaffKontrG (sonstige Strafvorschriften nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz)	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
39	§ 29a BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Handel o. Abgabe an Personen unter 21 Jahre)	Einstellung § 170 Absatz 2 StPO am 14. Oktober 2024 keine Rockerkriminalität gemäß Definition
40	§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Besitz)	Entscheidungsdatum – 20. November 2024 Verbindung mit anderer Sache – AG [437 Js 27472/23]
41	§ 52 WaffG (Strafvorschriften nach dem Waffengesetz)	Erledigungsdatum – 29. November 2024 § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen – Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse)
42	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	vorl. Einstellung am 9. Januar 2025 gemäß § 154 Absatz 1 StPO keine Rockerkriminalität gemäß Definition
43	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Erledigungsdatum – 27. Dezember 2024 Einstellung – §§ 170 Absatz 2, 376 ff. StPO (Privatklageweg)
44	§ 241 StGB Bedrohung	Erledigungsdatum – 3. Juli 2024, Einstellung § 170 Absatz 2 StPO kein hinreichender Tatverdacht bzgl. Besch. (1), bzgl. Besch. (2), endg. Einstellung am 22. März 2024 gemäß § 154 Absatz 1 StPO keine Rockerkriminalität gem. Definition
45	§ 223 StGB Körperverletzung	Person Nr. 1 kein hinreichender Tatverdacht Person Nr. 2 Erledigungsdatum – 30. Oktober 2024 § 154 Absatz 1 StPO (unwesentl. Nebenstraftat) keine Rockerkriminalität gemäß Definition
46	§§ 242, 243 StGB Diebstahl, Besonders schwerer Fall des Diebstahls	Anklage vom 25. Juni 2024, Strafbefehl AG Neubrandenburg gemäß § 408a StPO vom 28. November 2024 (Geldstrafe 70 Tagessätze zu je 30 Euro) keine Rockerkriminalität gemäß Definition
47	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	vorl. Einstellung am 9. Januar 2025 gemäß § 154 Absatz 1 StPO keine Rockerkriminalität gemäß Definition
48	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	vorl. Einstellung am 9. Januar 2025 gemäß § 154 Absatz 1 StPO keine Rockerkriminalität gemäß Definition

Nr.	hauptverletzte Rechtsnorm	Verfahrensstand/-ausgang
2024		
49	§ 253 StGB Erpressung	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
50	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Erledigungsdatum – 22. Oktober 2024 Verbindung mit anderer Sache [711 Js 20503/24] keine Rockerkriminalität gemäß Definition
51	§ 223 StGB Körperverletzung	Erledigungsdatum – 18. Oktober 2024 Einstellung – § 170 Absatz 2 StPO – Verfahrenshindernis und kein hinreichender Tatverdacht keine Rockerkriminalität gemäß Definition
52	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Anklage vom 21. November 2024 vor dem Amtsgericht keine Rockerkriminalität gemäß Definition
53	§ 192a StGB Verhetzende Beleidigung	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
54	§ 241 StGB Bedrohung	Erledigungsdatum – 22. Oktober 2024 § 154 Absatz 1 StPO (unwesentl. Nebenstraftat)
55	§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung	Erledigungsdatum – 7. Mai 2024 – kein hinreichender Tatverdacht
56	§ 249 StGB Raub	Erledigungsdatum – 20. November 2024 – kein hinreichender Tatverdacht keine Rockerkriminalität gemäß Definition
57	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Erledigungsdatum – 13. September 2024 Verbindung mit anderer Sache [542 Js 17939/24]
58	§ 267 StGB Urkundenfälschung	Erledigungsdatum – 27. Februar 2024 Verbindung mit anderer Sache [514 Js 19064/23]
59	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Rechtskraftdatum Urteil: 30. November 2024 Anordnungsart: Geldstrafe (25 Tagessätze a 30,00 Euro)
60	§ 241 StGB Bedrohung	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
61	§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (Besitz)	Einstellung § 170 Absatz 2 StPO 23. November 2023
62	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
63	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	Urteil: Freiheitsstrafe zur Bewährung am 15. Oktober 2024
64	§ 129 StGB (fraglich); Einordnung durch Polizei: §§ 370 AO, 85 StGB	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen
65	§ 20 VereinsG, § 86a StGB (fraglich, Anfangsverdacht ist zu prüfen)	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Verfahren offen

4. Wie viele Veranstaltungen haben polizeilich relevante Rockergruppierungen und Motorradclubs seit dem Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern angemeldet bzw. durchgeführt?
Wo liegt der jeweils örtliche Schwerpunkt der einzelnen OMCG und Motorradclubs?

Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen von OMCG und deren Supportern werden nicht angemeldet, da es sich hierbei oft um Privatveranstaltungen handelt.

Im Jahr 2023 wurden 24 dieser Veranstaltungen registriert, davon wurden fünf bei den Behörden vorab angemeldet:

- 2 Beerdigungen
- 1 Hochzeit
- 1 angemeldete Veranstaltung
- 1 Ausfahrt

Für das Jahr 2024 wurden 31 dieser Veranstaltungen erfasst, davon wurden zwei bei den Behörden vorab angemeldet:

- 1 Beerdigung
- 1 Hochzeit

Als örtliche Schwerpunkte sind hier die Gebiete Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und nähere Umgebung sowie das nördliche Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benennen (vergleiche Antwort zu Frage 1).

5. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen und Tätigkeiten von Mitgliedern bzw. Sympathisanten von polizeilich relevanten Rockergruppierungen zu Parteien, Vereinigungen, Institutionen oder Einzelpersonen, zu anderen polizeilich relevanten Rockergruppierungen in Mecklenburg-Vorpommern, national und international, zu der sogenannten Türsteherszene und zu der sogenannten Kampfsport- und Boxerszene?

Es ist bekannt, dass ein Mitglied des Bandidos MC Neubrandenburg für die Wählergruppe „Stabile Bürger für Neubrandenburg“ zur Kommunalwahl 2024 antrat. Weitere gesicherte Informationen liegen nicht vor, die eine Verbindung zu Parteien, Vereinigungen oder anderen derartigen Institutionen belegen könnten. Unabhängig davon werden sonstige Überschneidungen durch persönliche Kennverhältnisse als wahrscheinlich erachtet.

Festzustellen ist, dass die Mitglieder der OMCG regelmäßig andere Ortsvereine in Mecklenburg-Vorpommern und in den benachbarten Bundesländern anlässlich von Veranstaltungen besuchen. Regelmäßig ist eine geringe Anzahl an Personen auch bei Klubs im Ausland anlässlich sogenannter „World Runs“ und „National Runs“ anzutreffen. Diese sind für die Klubs der OMCG szenetypische Pflichtveranstaltungen.

Einzelne Mitglieder von OMCG oder deren Supportern aus Mecklenburg-Vorpommern sind im Sicherheitsgewerbe tätig. Dass diese Personen momentan auch in der Türsteherszene in Mecklenburg-Vorpommern aktiv sind, ist nicht verifiziert.

Die Kampfsportszene findet insbesondere bei den Mixed Martial Arts (MMA)-Kämpfen im sogenannten „Oktagon“ deutschlandweit immer mehr Anhänger. Dieser Trend ist auch in Mecklenburg-Vorpommern spürbar. So werden neben den klassischen Boxkämpfen auch vermehrt MMA-Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

In Rostock wurde sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 jeweils ein Kampfsportevent durch den Kampfsportverein „MMA Rostock“ maßgeblich mitorganisiert, in welchem sich u. a. ein Mitglied des HAMC Rostock engagiert. Auch in diesem Jahr ist die Durchführung des Events in Rostock geplant.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Rockerszene in Mecklenburg-Vorpommern?

Im September 2023 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht eine Dachorganisation des Bandidos MC, die „Federation West Central“, verboten. Die Gruppe umfasste 38 Ortsvereine mit ca. 650 Mitgliedern und war vor allem in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz aktiv. Der Bandidos MC eröffnete im Nachgang neue Chapter, u. a. in den östlichen Bundesländern Deutschlands und in Polen. Dies erzeugte aufgrund des Konkurrenzverhältnisses zwischen den OMCG Reaktionen der anderen Klubs.

Die Auswirkungen dieser Entwicklungen sind zum Teil auch in Mecklenburg-Vorpommern spürbar. Beispielsweise können die Gründungen von konkurrierenden Supportergruppierungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in gegenseitig räumlicher Nähe als Ergebnisse dieser Entwicklung gedeutet werden.

Die bekannten Personen, die einer OMCG zugeordnet werden können, sind in den zurückliegenden Jahren nur in Einzelfällen polizeilich auffällig geworden. Dennoch ist nach polizeilicher Bewertung weiterhin davon auszugehen, dass Mitglieder der OMCG außerordentlich konspirativ agieren, um Straftaten zum Gewinn- und Machtstreben zu begehen. Ebenso ist erkennbar, dass die OMCG stetig über die Bundesländergrenzen hinweg agieren, um ihre Ziele zu erreichen.